Rechte hat sie

Frauen rechts konvention

UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

NGO-Schattenbericht

in Ergänzung des 9. Staatenberichts der österreichischen Regierung an das CEDAW-Komitee

Impressum: Klagsverband. Mit Recht gegen Diskriminierung www.klagsverband.at Wien, Mai 2018. Das Layout dieses Berichts wurde gefördert vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres. Der Klagsverband wird gefördert von:

INHALT

Inhalt		2
Einleitung		2
Artikel 2	CEDAW Verfassungsrechtlicher Rahmen, Frauenförderung	3
Artikel 2g	CEDAW Strafrecht, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	4
Artikel 3	CEDAW Gewalt gegen Frauen in der Familie	5
Artikel 3	CEDAW Gewalt an Frauen mit Behinderungen	6
Artikel 3	CEDAW Entwicklungspolitik	7
Artikel 4	CEDAW Zeitlich befristete Sondermaßnahmen	8
Artikel 5	CEDAW Stereotype	9
Artikel 6	CEDAW Frauenhandel	11
Artikel 6	CEDAW Sexarbeit	11
Artikel 7	CEDAW Politische Mitbestimmung und Repräsentanz	11
Artikel 9	CEDAW Staatsangehörigkeit	12
Artikel 10	CEDAW Bildung	13
Artikel 10c	CEDAW Stereotype in Erziehung und Unterricht	14
Artikel 11	CEDAW Arbeitsmarkt	15
Artikel 12	CEDAW Frauengesundheit	16
Artikel 13	CEDAW Andere Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens	16
Artikel 14	CEDAW Frauen auf dem Land und in der Landwirtschaft	17
Artikel 16	CEDAW Gleichstellung in ehelichen und familiären Angelegenheiten	18
Artikel 16b	CEDAW Eheschließung nur mit freier Zustimmung	19
Anhang	Literatur und Quellen	20

EINLEITUNG

Der vorliegende Schattenbericht zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women – CEDAW) ergänzt den 9. Staatenbericht Österreichs und wurde vom Klagsverband koordiniert.

Der Bericht ist nach Artikeln der CEDAW gegliedert. Die Auswahl der Artikel erfolgte nach Aktualität und Dringlichkeit der betreffenden Themen in Österreich. Die Rechte von lesbischen, bisexuellen und trans* Frauen sowie die Rechte von Migrant_innen wurden nicht in eigenen Beiträgen thematisiert, sondern nach Möglichkeit den jeweiligen Beiträgen zugeordnet.

Die in den Beiträgen enthaltenen Aussagen entsprechen der Meinung und den Ansichten der Autor_innen. Den Autor_innen wurde freigestellt, welche Form der geschlechtergerechten, nicht diskriminierenden Sprache sie verwenden.

Der Klagsverband bedankt sich bei den Autor_innen für ihre Beiträge und beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres für die finanzielle Unterstützung bei der Übersetzung des Berichts.

ARTIKEL 2 CEDAW
VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN, FRAUENFÖRDERUNG

Andrea Ludwig – Klagsverband, www.klagsverband.at

Mit 1. Juli 2017 ist die Verordnung des Bundeskanzlers in Kraft getreten, mit der die Kompetenzen der Regionalbüros der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) erweitert wurden. Der Zuständigkeitsbereich der Regionalbüros umfasst nun alle Diskriminierungsgründe und alle Diskriminierungsbereiche im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG). Diese Kompetenzerweiterung ist ein wichtiger Schritt, um betroffene Frauen ortsnah umfassend zu beraten und zu unterstützen. Simultan ist es jedoch erforderlich, auch die Ressourcen dem erhöhten Arbeitsaufkommen der Regionalanwaltschaften anzupassen.

Aufgrund der sehr niedrig bemessenen immateriellen Schadenersatzzahlungen in Fällen von einfacher Diskriminierung, ist der Schluss zulässig, dass es auch in Fällen von Mehrfachdiskriminierung nicht durchgängig zu angemessenen Entschädigungen kommt. Da die Urteile aus dem Gleichbehandlungsrecht im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nicht mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sind, ist es kaum möglich, einen umfassenden Überblick über die wenigen Entscheidungen und die Entschädigungen zu erlangen. Voraussetzung für eine notwendige Untersuchung wird daher eine konsequente Kennzeichnung der Entscheidungen im RIS sein.

Österreich hat die Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) 2013 nicht genutzt, um das Diskriminierungsverbot außerhalb der Arbeitswelt auf die Bereiche Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung und Alter auszuweiten und einen wirksamen und umfassenden Diskriminierungsschutz für Frauen gesetzlich zu verankern (Levelling-Up).[1]

Für jeden Entwurf einer Rechtsvorschrift zB sollte, wie auch der Staatenbericht anführt, eine Folgenabschätzung gemacht werden, mit der die Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu prüfen sind. Weiters sind die Begutachtungsfristen einzuhalten.

FORDERUNGEN

- Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft an Kompetenzerweiterung anpassen
- Erhöhen des Schutzniveaus gegen Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen im GlBG (Levelling-Up)
- Gesetzlich normierter Mindestschadenersatz für alle Diskriminierungsformen
- Untersuchung zur Angemessenheit der Entschädigung von Frauen, die von (Mehrfach)Diskriminierung betroffen sind, einschließlich der Kennzeichnung von Entscheidungen aus dem Gleichbehandlungsrecht im RIS
- umfassender Nationaler Aktionsplan (NAP) für die Gleichstellung der Geschlechter unter Einbindung relevanter Nichtregierungsorganisationen

[1] www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gleichbehandlung/Gleichbehandlungsberichte/Bericht_ Evaluierung_der_Instrumente_des_Gleichbehandlungsrechts_samt_Stellungnahmen (5.12.2017).

ARTIKEL 2G CEDAW
STRAFRECHT, VERLETZUNG DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG

Valerie Purth, Johanna Schlintl – die Juristinnen, www.juristinnen.at

Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Das Geschlechterverhältnis ist hier eindeutig. Opfer sind fast ausschließlich Frauen, Täter fast ausschließlich Männer. Der neue § 205a Strafgesetzbuch (StGB), „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung", durch den der Beischlaf oder eine „dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung" bei fehlendem Einverständnis strafbar ist, stellt einen wichtigen Schritt zur Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung insb. von Frauen dar. Nichtsdestotrotz ist der Schutz derselben weiterhin lückenhaft.

SEXUELLE BELÄSTIGUNG

Der Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 218 StGB) wurde durch Abs. 1a ergänzt: „… wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt," ist nach Abs. 1 zu bestrafen. Um der bisher restriktiven Spruchpraxis, die einen objektiven Sexualbezug nur bei Berührung der unmittelbaren Geschlechtsteile (zu denen das Gesäß nicht gezählt wird[2]) sieht, entgegenzuwirken, wäre jedoch eine präzisere Formulierung wünschenswert. Für einen effektiven Diskriminierungsschutz wäre zudem eine Ergänzung des § 218 auch um eine „nach Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung" notwendig gewesen. Zusätzlich wäre angesichts der zu erwartenden strengen Auslegung die Formulierung „einer solchen Handlung nahekommende" angemessener gewesen.[3]

EVALUIERUNG DES SEXUALSTRAFRECHTS

Die rückläufige Zahl der Verurteilungen wegen des Verdachts der Vergewaltigung[4] ist überaschend, da zu erwarten gewesen wäre, dass die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung potentiell zu mehr Verurteilungen führt. Die laufende Evaluierung der Entscheidungsgründe für Verurteilungen und Freisprüche wegen des Verdachts der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung (§§ 201, 202 StGB)[5] ist daher zu begrüßen. Darüber hinaus ist jedoch eine Evaluierung der staatsanwaltlichen Verfolgungspraxis[6], die im Bereich der sexuellen Gewalt vielfach auf Unverständnis bei Betroffenen stößt, notwendig. Anstatt über Strafverschärfung nachzudenken, sollte zudem die für 2019 angekündigte interne Evaluierung der Tatbestände der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der sexuellen Belästigung (§§ 205a, 218 StGB)[7] dringend sowohl die gerichtliche Spruch- als auch die staatsanwaltliche Verfolgungspraxis in den Blick nehmen und von externen rechtssoziologischen Studien begleitet werden.

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Die Regelung des § 97 StGB (grundsätzliches Verbot des Schwangerschaftsabbruchs, Fristenlösung) ist unverändert, stellt eine Kriminalisierung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen und damit eine klare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

FORDERUNGEN

- durchgehende Anerkennung und hinreichendes Reflektieren des Konsensprinzips im Sexualstrafrecht
- verpflichtende Schulungen für Justiz und Polizei
- umfassende interne und externe Evaluierung der gerichtlichen Spruch- und staatsanwaltlichen Verfolgungspraxis im Bereich der Sexualdelikte
- Streichung des Tatbestands des Schwangerschaftsabbruchs aus dem StGB

2 RIS-Justiz RS0095204.
3 Stellungnahme von Ass.-Prof.in Mag.ª Dr.in Katharina Beclin, 162/SN-98/ME.
4 Vgl http://derstandard.at/2000041008108/Sexuelle-Uebergriffe-Fast-80-Prozent-der-Taeter-sind-Oesterreicher (6.11.2017).
5 Vgl. https://oravm13.noc-science.at/apex/f?p=115:3:::NO::P3_PROJIDF:31104 (6.11.2017).
6 Vgl. Fußnote 4.
7 Vgl. 728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP, 12f.

ARTIKEL 3 CEDAW
GEWALT GEGEN FRAUEN IN DER FAMILIE

Maria Schwarz-Schlöglmann – Bundesverband der Gewaltschutzzentren, www.gewaltschutzzentrum.at

Trotz der bestehenden Schutzbestimmungen[8] betreffend Gewaltprävention, Opferrechte und Opferschutz sind nach wie vor schwerwiegende Lücken im Gewaltschutz zu orten, zu deren Beseitigung und zur Eindämmung der nach wie vor großen Dimension von Gewalt – vor allem gegen Frauen in der Familie und im sozialen Nahraum – es gesellschaftspolitischer Strategien auf verschiedenen Ebenen bedarf.
Von der Europäischen Kommission wurde im November 2016 ein Spezial Eurobarometer zum Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt veröffentlicht, nach dem Österreich in Bezug auf Haltungen und Einstellungen dazu im EU-Vergleich insgesamt unterdurchschnittlich abschneidet.[9]

Mit dem Nationalen Aktionsplan (NAP)[10] – im Zuge der Istanbul-Konvention ins Leben gerufen – wurde einer zentralen Forderung sowohl von NGOs als auch des CEDAW-Ausschusses in den Jahren 2014 bis 2016 Rechnung getragen. Für die effektive Umsetzung eines NAP bräuchte es allerdings nach wie vor auch eine Stelle, die über ausreichend Ressourcen und Kompetenzen verfügt, um eine Strategie gegen Gewalt an Frauen zu koordinieren und ihre Implementierung überwachen zu können.

Aufgrund fehlender Systematik der Datenerhebung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können rechtliche und politische Maßnahmen zur Gewaltprävention nicht ausreichend bewertet und überprüft werden. Notwendig ist zudem eine professionelle Gefährdungseinschätzung der Polizei und Justiz zur Verhinderung von Tötungsdelikten – mit Augenmerk auf Gefährlichkeitseinschätzung und multi-institutionelle Kooperation in Fällen von Gewalt in der Familie bei hochgefährdeten Opfern. Hier werden nach wie vor kaum opferschutzorientierte Maßnahmen in Bezug auf Täter unternommen (Untersuchungshaft oder andere Sicherheitsvorkehrungen, Anti-Gewalt-Training,…). Die Zahl von Femiziden und schwerer Gewalt gegen Frauen in Beziehungen in Österreich ist nach wie vor hoch.[11]

Migrantinnen haben ebenso das Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Dazu dient ua die Erlangung eines vom Gefährder unabhängigen Aufenthaltsstatus bzw eines Aufenthaltstitels „besonderer Schutz“. Der Zugang zu diesen Rechten ist sehr erschwert. Zudem ist gewaltbetroffenen Migrantinnen zu ihrem Schutz die Aufnahme in einem Frauenhaus zu gewährleisten.

FORDERUNGEN

- eine bundesweite Kampagne gegen Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie
- Verbesserung der Datenlage zur geschlechtsspezifischen Gewalt
- Sensibilisierung der Justiz zum Thema häusliche Gewalt im Allgemeinen in Aus- und Fortbildung
- verantwortungsvolle Berichterstattung, die zur Bewusstseinsbildung über das Unrecht von Gewalt an Frauen und Kindern beiträgt
- Schutz von Kindern von gewaltbetroffenen Frauen, sowohl bei unmittelbarer wie mittelbarer Gewalt
- verbesserter Zugang von Migrantinnen und geflüchteten Frauen zum Recht und zu Schutzmaßnahmen
- Gleichstellungsmaßnahmen für Frauen und Männer, allen voran die Reduzierung der Einkommensschere um gravierende ökonomische Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen, die Frauen oft daran hindern aus Gewaltbeziehungen zu entkommen
- ausreichende Ressourcen für die Umsetzung gesamtstrategischer Maßnahmen zur Gewaltprävention wie auch flächendeckend für die Einrichtungen, die Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen anbieten

[8] zB GeSchG BGBl 1996/759; 2. GeSchG BGBl 2009/40; Istanbul Konvention.
[9] Dearing in Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann 11. https://frauen.spoe.at/sites/default/files/gewaltbarometer_eu.pdf (14.7.2017).
[10] https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Nationaler_Aktionsplan_zum_Schutz_von_Frauen_vor_Gewalt_2014_-_2016 (19.12.2017).
[11] Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs erhebt jedes Jahr in Ermangelung einer offiziellen geschlechtsspezifischen Statistik die Tötungen im Rahmen häuslicher Gewalt. 2015 wurden 24 Tötungsdelikte erfasst: Renate Hojas, Femizide in Österreich - Maßnahmen zur Verhütung, in: Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann (Hg) (2017), Gewaltschutz. 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Wien.

ARTIKEL 3 CEDAW
GEWALT AN FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN

Elisabeth Udl – Ninlil, www.ninlil.at

Nach wie vor sind Frauen mit Behinderung in Österreich mit mehrfachen Diskriminierungen konfrontiert. Diskriminierungen, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts erleben, wirken sich für Frauen mit Beeinträchtigung aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs im Alltag oft noch stärker aus. Gleichzeitig gibt es wenig öffentliches Bewusstsein für die Bedürfnisse und Anliegen von Frauen mit Behinderung. Ein Grund für dieses Problem liegt darin, dass es in Österreich mangels Ressourcen nach wie vor keine eigenständige Interessensvertretung von Frauen mit Behinderung gibt.

Frauen mit Lernschwierigkeiten, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, sind dort oft von Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts betroffen, da in diesen Systemen die Gleichstellung der Geschlechter im Alltag oft nur ungenügend umgesetzt ist. Deshalb wäre es hier besonders wichtig, die Position der Frauen zu stärken und ihre Anliegen sichtbar zu machen. Ein Weg, wie dies gelingen kann, ist die Umsetzung des Konzepts „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“[1][2].

Der mehrfachen Diskriminierung von Frauen mit Behinderung kann insgesamt nur dann effektiv entgegengewirkt werden, wenn im Zentrum aller Bemühungen ein selbstbestimmtes Leben steht. Viele Frauen mit Behinderung in Österreich sind nach wie vor von Unterstützung durch ihr soziales Umfeld abhängig. Diese Form von Abhängigkeit im Alltag begünstigt das Auftreten von psychischer und/oder physischer Gewalt.

Frauen mit Behinderung wiederum, die von ihrem sozialen Umfeld nicht unterstützt werden, haben oft keine andere Wahl, als in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu leben. Die Organisationsstruktur, die in solchen Einrichtungen nötig ist, widerspricht in vielen Bereichen der selbstbestimmten Gestaltung des persönlichen Alltags. Frauen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben müssen, sind häufig struktureller Gewalt ausgesetzt.

Beide Problembereiche wären durch das System der Persönlichen Assistenz zu lösen. In Österreich gibt es jedoch nach wie vor keine bundesweite Regelung für bedarfsgerechte Persönliche Assistenz, die unabhängig von der Beeinträchtigung in Anspruch genommen werden kann.

FORDERUNGEN

- Bereitstellung von Ressourcen, um eine bundesweite frauenspezifische Interessensvertretung im NGO-Bereich für Frauen mit Behinderung zu schaffen
- Österreichweiter Ausbau von frauenspezifischen Peer-Beratungsangeboten
- Ausbau von spezifischen Bildungsangeboten für Frauen mit Behinderungen zu Themen wie Empowerment und selbstbestimmtem Leben
- Umsetzung des Konzepts „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ inklusive Bereitstellung der nötigen Ressourcen für gezielte Aus- und Fortbildung sowie laufende Unterstützung der Frauenbeauftragten
- Bundesweite Regelung zu bedarfsgerechter, einkommensunabhängiger Persönlicher Assistenz, unabhängig von der Beeinträchtigung

[1] https://www.weibernetz.de/frauenbeauftragte/.

ARTIKEL 3 CEDAW
ENTWICKLUNGSPOLITIK

Claudia Thallmayer - WIDE, www.wide-netzwerk.at

Der wichtigste Bereich der gestaltbaren Entwicklungszusammenarbeit entfällt auf die im Auftrag des Bundesministeriums für Europa, Integration, Äußeres (BMEIA) handelnde Austrian Development Agency (ADA). Das Dreijahresprogramm 2016-18 der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) beinhaltet Geschlechtergleichstellung nur als Querschnittsthema. Laut Bundesfinanzgesetz der letzten Jahre sollten 75 % der ADA-Programme zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen. Tatsächlich erreicht wurde dieses Ziel zwischen 2011 und 2015 jedoch nur im Jahr 2012 und lag ansonsten weit darunter (41 bis 66 %). Der Anteil an Mitteln für Projekte, deren primäres Ziel die Frauenförderung war, lag bei bescheidenen 2,5 bis 10 %.[13]

Für andere bilaterale Geber (Österreichische Entwicklungsbank, andere Ministerien neben dem BMeiA, Länder und Gemeinden) fehlt es an konkreten gleichstellungsorientierten Zielsetzungen und einer durchgängigen Verwendung des OECD-DAC-Gender-Markers. Gleichstellungsorientierte Projekte machten zwischen 2011 und 2015 nur einen Anteil von 12 bis 45 % der bilateralen OEZA aus.

Positiv zu vermerken ist, dass für Gleichstellung gewidmete OEZA-Mittel stark in die Bereiche „soziale Infrastruktur“ sowie „Bevölkerung und sexuelle/reproduktive Gesundheit“ fließen.

Wenig wird hingegen für das ökonomische Empowerment von Frauen getan. Dabei ginge es – wie in CEDAW Artikel 14 und in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gefordert – auch um die Verringerung der Benachteiligung von Frauen aufgrund ihrer unbezahlten Arbeit in der Subsistenz-, Haushalts- und Pflegearbeit. Für emanzipatorische Ansätze zur Transformation der Geschlechterverhältnisse wäre die Kooperation mit feministischen Organisationen besonders wichtig. Jedoch erhalten Frauenorganisationen nur in geringem Maß direkte Unterstützung: mit Ausnahme von 2013 weniger als 0,5 % der bilateralen Mittelflüsse!

Im Bereich der Maßnahmen zur Anpassung und Bekämpfung des Klimawandels stellt Österreich ebenfalls kaum Mittel für Programme mit einem Gender-Fokus zur Verfügung. Es gibt aber viele Beispiele, wie im Entwicklungskontext Frauen am Land, die von der Klimakrise besonders betroffen sind, durch eine Stärkung ihrer Rechte (wie dem Zugang zu Land), der Förderung umweltfreundlicher Technologien (wie etwa Solarenergie für Haushalte) und Ausbildungen im Bereich nachhaltiger Technik in den Bereich Ernährung, Gesundheit und Ausbildung profitieren können.

Zudem ist der Anteil an bilateraler Entwicklungszusammenarbeit mit den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) in den letzten Jahren geschrumpft und die Mittelvergabe hat sich hin zur Unterstützung von Flüchtlings- und Migrationsmanagement in Transit- und Herkunftsländern verlagert. Es ist kritisch zu sehen, dass Österreich die Entwicklungspolitik zunehmend für eigene wirtschafts- und migrationspolitische Agenden nutzt.

FORDERUNGEN

- Ressortübergreifende Orientierung an der OEZA-Strategie zur Geschlechtergleichstellung (2017)
- Anpassung der OEZA-Frauenförderung (Summe von spezifischen Maßnahmen und Gender-Mainstreaming) an das Ziel von 85 % laut „EU Gender Action Plan II“. Etablierung eines spezifischen Ziels von 10 % speziell für Frauenförderung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen. Alle Ressorts (über BMEIA/ADA hinaus) sollten in gestaltbaren (bilateralen) Bereichen ebenfalls auf die Erreichung dieser Zielsetzungen verpflichtet werden.
- Aufnahme der im „EU Gender Action Plan II“ definierten (auf SDG 5 basierenden) Ziele zur Gleichstellung von Frauen und Männern als spezifisches Ziel – und nicht nur als Querschnittsmaterie – in die OEZA-Programmierung. Das bedeutet konkrete Maßnahmen in den Bereichen Gewalt gegen Frauen, Förderung ihrer sozialen und ökonomischen Rechte sowie gesellschaftliche Partizipation von Mädchen und Frauen.

[1] Quellenangaben im Anhang.

- Österreich sollte – in Anwendung der Allgemeinen CEDAW-Empfehlung Nr. 34 – seine bi- und multilaterale Klima-, Handels- und Finanzpolitik auf mögliche negative Folgen bezüglich der in CEDAW verankerten Rechte von Frauen in Entwicklungsländern überprüfen lassen und Mittel für Expertise zur Verfügung stellen, sodass eine politische Diskussion über notwendige Änderungen stattfinden kann.
- In Übereinstimmung mit den Allgemeinen CEDAW-Empfehlungen Nr. 28 und Nr. 30 sollten unabhängige Institutionen damit beauftragt werden, die Folgen des immer weiter nach außen verlagerten EU-Grenzschutzes in Bezug auf Gewalt gegen weibliche Flüchtlinge und Migrantinnen zu untersuchen, und die Zusammenarbeit im Bereich der Migration mit Staaten, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen dokumentiert wurden, soll ausgesetzt werden.

ARTIKEL 4 CEDAW
ZEITLICH BEFRISTETE SONDERMASSNAHMEN

Valerie Purth, Johanna Schlintl – die Juristinnen, www.juristinnen.at

Der Anteil von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen im privaten Sektor ist äußerst gering.[14] Selbst wenn die 2018 in Kraft tretende Frauenquote von nur 30 % für die Aufsichtsräte aller börsennotierten Unternehmen sowie Betriebe mit mehr als 1.000 Mitarbeiter_innen[15] erfüllt würde, blieben Frauen von den Führungsposten der allermeisten Unternehmen ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist der Frauenanteil in der österreichischen Politik traditionell gering und seit 2014 auf Regierungs-, Bundes- und Landesebene sogar noch gesunken. Nur auf Kommunalebene ist der Frauenanteil im selben Zeitraum gestiegen, allerdings nur von 6 auf 7 Prozent.[16] Die Selbstverpflichtung zu Reißverschlusssystemen und Mindestfrauenanteilen einzelner Parteien werden daran nichts ändern. (vgl Art 7 in diesem Bericht) Mangels gesetzlicher Vorgaben für eine geschlechtergerechte Verteilung von Ämtern und Funktionen im politischen System, ist eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern deswegen auch in Zukunft nicht garantiert.

FORDERUNGEN

- zeitlich befristete Frauenquoten von zumindest 40 % auf allen Führungsebenen der börsennotierten Unternehmen sowie großen und mittleren Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeiter_innen[17] sowie für die Spitze gesetzlicher Körperschaften bzw. Interessensvertretungen wenn die Quote nicht eingehalten wird sollten Sanktionen vorgesehen sein wie zB Nichtigerklärung der Wahl, Posten bleiben unbesetzt, keine Vorteile für Mitglieder in Entscheidungsgremien
- ergänzende Initiativen und Soft Law zur Förderung und Etablierung geschlechtergerechter Strukturen und Praktiken im privaten Sektor
- zeitlich befristete Frauenquote von 50 % auf allen politischen Ebenen, bei Nichteinhaltung Kürzungen bei der Parteien-, Klub- und Parteiakademieförderung
- nationale Aktionspläne zur Förderung des Frauenanteils in der Politik (verbunden mit finanziellen Anreizen)

[14] Zb ist die Repräsentation von Frauen in der Geschäftsführung der 200 umsatzstärksten Unternehmen mit 7,2 % unverändert niedrig. In den Führungsgremien der börsennotierten Unternehmen ist sie seit 2016 gar auf 3,9 % gesunken (Vgl. AK, Frauen Management Report 2017, 16, 23.).

[15] Die Zahl der börsennotierten Unternehmen nimmt stetig ab und liegt 2016 bei 79. (Vgl. https://www.trend.at/geld/studie-oesterreichs-aktienmarkt-impulse-7988381 [27.10.2017]); 2016 hatten nur 176 von insgesamt mehr als 500.000 Unternehmen, 1.000 und mehr Mitarbeiter_innen. (Vgl. Wirtschaftskammern Österreich, Statistisches Jahrbuch 2017, 76).

[16] Vgl. http://derstandard.at/2000050250264/Weniger-Frauen-in-der-Politik-Hohe-Huerden-und-viel-Gegenwind.

[17] Vgl. https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/KMU-definition.html (27.10.2017).

Elisabeth Holzleithner, Isabell Doll, Johanna Schlintl – Institut für Rechtsphilosophie, Universität Wien, https://rechtsphilosophie.univie.ac.at/

Zur Empfehlung 23 a) des UN-CEDAW-Komitees: Traditionelle Haltungen und stereotype sRollenbilder hinsichtlich Kinderbetreuung

Mit der Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) und der Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz, FamZeitbG[18]) hat der Gesetzgeber wünschenswerte Akzente gesetzt. Allerdings müssen Angestellte in der Privatwirtschaft den sogenannten „Papamonat" als Freistellung in Form von unbezahltem Urlaub ausverhandeln. Hier sollte ein Rechtsanspruch geschaffen werden. Ebenso wäre ein besonderer Kündigungsschutz vonnöten. Die Verankerung eines Motivkündigungsschutzes im Gleichbehandlungsgesetz (GlGB) scheint nicht hinreichend.

Zur Empfehlung 23d des UN-CEDAW-Komitees: Schönheitsideale, Models, retuschierte Bilder

Die Darstellungen sehr dünner Models tragen zu Essstörungen und dem vermehrten Wunsch nach Schönheitsoperationen bei. Als begrüßenswerter Schritt wurde ein Gesetz zur Durchführung von ästhetischen Eingriffen und Behandlungen[19] erlassen. Wie vom Komitee 2013 empfohlen, wird die Einrichtung einer spezifischen Beratungsstelle für Frauen und Mädchen gefordert, die sich einer ästhetischen Operation unterziehen möchten.

Zur Empfehlung 23e des UN-CEDAW-Komitees: Sexistische Werbung

Das Ziel, sexistische Darstellungen aus der Werbe- und Medienlandschaft zurückzudrängen, wird bislang unzureichend verfolgt. Die Selbstregulierung durch die Werbewirtschaft bietet keine effektiven Sanktionsmöglichkeiten. Die Beiziehung eines Anti-Sexismus-Beirats zu Werberatsentscheidungen, das auf der Homepage des Werberats installierte Retuschebarometer sowie die Einrichtung von Werbe-Watchgroups auf Länderebene sind zu begrüßen. Gefordert wird weiterhin eine bundesweite gesetzliche Regelung samt effektiven Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten.

Intergeschlechtliche Personen

Intergeschlechtliche Personen sind regelmäßig Opfer von auf Geschlechterstereotypen beruhenden medizinischen Eingriffen zur „Korrektur" der äußeren Genitalien und werden im Personenstandsrecht nicht anerkannt. Daher wird gefordert, dass medizinische Eingriffe nur mit dem „informed consent" seitens der Betroffenen durchgeführt werden dürfen. Überdies soll eine dritte Option beim Geschlechtseintrag (bspw „inter", „anders", „X") geschaffen werden.

FORDERUNGEN

- Rechtsanspruch für Väter auf den „Papamonat" mit besonderem Kündigungsschutz
- Einrichtung einer Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die sich einer Schönheitsoperation unterziehen wollen
- Bundesweite gesetzliche Regelung gegen sexistische Werbung mit Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten
- Medizinische Eingriffe bei intergeschlechtlichen Personen dürfen nur mit einem „informed consent" durchgeführt werden
- Einführung einer „dritten Option" beim Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche und non-binary Personen

[18] BGBl I 2016/53.
[19] BGBl I 2012/80.

ARTIKEL 6 CEDAW
FRAUENHANDEL

Isabella Chen, Evelyn Probst – Lefö-IBF, www.lefoe.at/index.php/ibf.html

Frauenhandel ist ein komplexes Verbrechen und eine schwere Menschenrechtsverletzung. Aus menschenrechtlicher Perspektive müssen strukturelle Diskriminierungen einbezogen werden, die Frauenhandel begünstigen.

Die Rechte von Frauen und Mädchen, die im Kontext von Flucht ausgebeutet wurden, sind aufgrund von Abschiebungen in das Herkunftsland beziehungsweise Rückführungen nach Dublin III bedroht.
Der Identifizierung als Betroffene des Frauenhandels stehen restriktive Asylpolitiken gegenüber, wodurch Frauen und Mädchen oftmals abgeschoben werden, bevor sie ihre Opferrechte wahrnehmen können.

Der temporäre Aufenthalt für Betroffene des Frauenhandels nach §57 AsylG (Asylgesetz)[20] wird für jeweils ein Jahr ausgestellt und ist an ein Strafverfahren und somit an die Aussagebereitschaft des Opfers geknüpft. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass EU-Bürgerinnen als Opfer des Frauenhandels eine Anmeldebescheinigung erhalten. Funktionierende psychosoziale Unterstützungsstrukturen müssen sich unter anderem in Form eines Aufenthaltes oder einer Anmeldebescheinigung manifestieren. Keinen Aufenthalt zu haben, bedeutet von der betreuenden Organisation abhängig zu sein und keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und zum Arbeitsmarkt zu haben.

Die Sensibilisierungsarbeit, die auch im Nationalen Aktionsplan[21] vorgesehen ist, trägt dazu bei, dass sich die Zahl der (potentiell) Betroffenen, die von Behörden und NGOs weitervermittelt werden, erhöht hat und muss fortgesetzt werden.

Obwohl vermehrt Entschädigungen im strafrechtlichen Kontext zugesprochen werden, existieren systematische und praktische Hürden bei der Auszahlung an die Geschädigten. Die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen ist von der Sicherstellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten abhängig. In den meisten Ermittlungsverfahren wird darauf kein Bedacht genommen, wodurch Opfer in ihren Rechten beschränkt werden.

FORDERUNGEN

- Formen der Ausbeutung, insbesondere die Ausbeutung von Hausangestellten, müssen wahrgenommen und identifiziert werden.
- Betroffene des Frauenhandels dürfen nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden, vielmehr muss ihnen bedingungslos Schutz, Sicherheit und Unterstützung angeboten werden, damit sie ihre Opferrechte geltend machen können.
- Für alle Betroffene des Frauenhandels muss ein sicherer Aufenthaltstitel geschaffen werden, unabhängig von einer Aussage im Strafverfahren. Der Aufenthaltstitel muss mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt und dem Recht auf Inanspruchnahme einer Krankenversicherung verbunden sein.
- Vernetzung und Sensibilisierung aller Akteur*innen im Kontext von Flucht und Asyl zum Zweck einer korrekten Weitervermittlung und der Sicherung des Zugangs zu Rechten.
- Sicherstellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Sicherung bzw. Deckung von Entschädigungsansprüchen.

[20] BGBl I 2017/145.
[21] Vgl. Task Force Menschenhandel, Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2015-2017.

ARTIKEL 6 CEDAW
SEXARBEIT

Melanie Hamen – maiz, www.maiz.at

Nach wie vor sind im registrierten Sektor der Sexarbeit überwiegend Migrant*innen tätig, viele davon EU-Bürger*innen. Für Nicht-EU-Bürger*innen gibt es kaum legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten. Es sind somit restriktive Migrationsregelungen und ein ungleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt, die Arbeitsausbeutung und Menschenhandel begünstigen. Eine strikte Trennung zwischen Menschen-/Frauenhandel und Sexarbeit und die Stärkung der Rechte von Sexarbeiter*innen sind Grundvoraussetzungen für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiter*innen.

Seit dem OGH-Urteil[22] aus dem Jahr 2012 ist Sexarbeit per se nicht mehr „sittenwidrig", dieser Umstand hatte jedoch bis dato keine Auswirkungen auf die (Arbeits)Rechte von Sexarbeiter*innen.

Die spezifischen Länderregelungen, wie z.B. das „Oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz", das „Wiener Prostitutionsgesetz", aber auch das 2017 novellierte „Tiroler Landespolizeigesetz" dienen in erster Linie der Kontrolle der Branche und der Verhinderung der Anbahnung und Ausübung von Sexarbeit auf der Straße. Durch die restriktiven Regelungen entstehen Abhängigkeiten, in erster Linie von Betreiber*innen. Die Wahlmöglichkeiten von Sexarbeiter*innen, wie und wo gearbeitet wird, sind zum Teil stark eingeschränkt.

Sexarbeiter*innen müssen sich den verpflichtenden Untersuchungen, seit 1. Jänner 2016, nur mehr alle 6 Wochen unterziehen, sie stellen dennoch einen Eingriff in die Intimsphäre und einen Widerspruch zum Schutz der körperlichen Integrität dar. Das Angebot spezifischer Beratungsstellen ist zum Teil bedroht, da die Finanzierung für manche Einrichtungen in Zukunft nicht gesichert ist.

FORDERUNGEN

- Eine völlige Entkriminalisierung, damit einhergehend eine tatsächliche Gleichstellung mit anderen (selbstständigen) Erwerbstätigkeiten, bedeutet mehr Rechte, Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung für Sexarbeiter*innen und somit eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.
- Die Abschaffung der verpflichtenden Kontrolluntersuchungen schützt die Intimsphäre und die körperliche Integrität von Sexarbeiter*innen. Stattdessen sollten umfassende Angebote geschaffen werden, die freiwillig in Anspruch genommen werden können.

ARTIKEL 7 CEDAW
POLITISCHE MITBESTIMMUNG UND REPRÄSENTANZ

Sonja Ablinger, Brigitte Hornyik – Österreichischer Frauenring, www.frauenring.at

Es gibt in Österreich keine gesetzlich verbindlichen Maßnahmen, um die Repräsentanz von Frauen in der Politik zu verbessern. Artikel 7 Absatz 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) enthält lediglich eine Staatszielbestimmung mit einem Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Selbstverpflichtungen der politischen Parteien nützen allerdings wenig, wie ein Fall aus dem Jahr 2015 zeigt. Nach dem Ableben der amtierenden Nationalratspräsidentin Barbara Prammer (Sozialdemokratische Partei Österreich, SPÖ) im Sommer 2014 kam es bei der Nachbesetzung des Mandats zu parteiinternen Kontroversen, da entgegen der SPÖ-Statutenregelung nicht eine Frau, sondern ein Mann in den Nationalrat nachrückte. Damit reduzierte sich der Frauenanteil in der Partei auf 32,7 % und war damit weit entfernt von der im Parteistatut festgeschriebenen Quotenregelung.

[22] OGH 18.4.2012, 30b 45/12g.

Ein besonders drastisches Beispiel für die männerdominierte Realpolitik in Österreich zeigte sich angesichts der Angelobung der neuen Landesregierung im Bundesland Oberösterreich im Oktober 2015. Bei der Wahl am 27. September 2015 hatten die Österreichische Volkspartei, ÖVP und die SPÖ jeweils einen Regierungssitz an die Freiheitliche Partei Österreich, FPÖ verloren. Die beiden bisherigen einzigen weiblichen Regierungsmitglieder (von ÖVP und SPÖ) mussten gehen, alle anderen männlichen Landesregierungsmitglieder blieben im Amt und am 23. Oktober 2015 wurde eine neue Landesregierung, bestehend aus neun Männern, angelobt.[23]

FORDERUNGEN

- Verpflichtung zur transparenten Darstellung der Frauen- und Männeranteile in den Körperschaften – bisher führt nur das Österreichische Parlament und der Wiener Landtag eine Genderstatistik zu Frauen- und Männeranteil in den Entscheidungsgremien an
- Generelle verpflichtende Frauenquote in der Bundesverfassung auch auf einfachgesetzlicher Ebene müssten Begleitmaßnahmen zur Förderung der politischen Beteiligung von Frauen getroffen werden, wie zB in einem Initiativantrag aus der XX. Gesetzgebungsperiode - 146/A XX. GP – vorgeschlagen wurde. Dieser Antrag stützte sich auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aufgrund der CEDAW. Durch Novellierungen des Parteiengesetzes, des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrats, des Klubfinanzierungsgesetzes sowie des Publizistikförderungsgesetzes und der Nationalratswahlordnung sollten die Frauenquoten im Parlament angehoben werden.
- Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen in allen maßgeblichen Gesetzen
- Kollektive Rechtsschutzinstrumente wie Verbandsklagen für Frauenorganisationen, weil Betroffene oft aus politischer Räson kein Rechtsmittel ergreifen – siehe Beispiel der oberösterreichischen Landesregierung am Anfang dieses Artikels. Das Inquiry-Verfahren im Sinne des Artikels 8 Fakultativprotokoll ist für diese Fälle wahrscheinlich nicht zielführend.
- Nicht-EU-BürgerInnen, die in Österreich leben und arbeiten, sollen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft bei Kommunalwahlen ihre Stimme abgeben können.

ARTIKEL 9 CEDAW
STAATSANGEHÖRIGKEIT

Katharina Echsel – Peregrina, www.peregrina.at

Formalrechtlich ist seit der Staatsbürgerschaftsnovelle 1983 die Gleichstellung von Frauen und Männern im Staatsbürgerschaftsrecht verwirklicht. De facto haben jedoch vor allem die sehr hoch angesetzten Voraussetzungen betreffend Selbsterhaltungsfähigkeit bei Verleihung der Staatsbürgerschaft für Frauen strukturell benachteiligende Auswirkungen. Unter dem Stichwort „hinreichend gesicherter Lebensunterhalt“ wird ein Einkommen weit über den Richtsätzen der Mindestsicherung für mindestens drei Jahre innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung gefordert. Dabei werden nur eigene Einkünfte, gesetzliche Unterhaltsansprüche oder Versicherungsleistungen gewertet. Einkommenslose Arbeit wie etwa Kinderbetreuung, Arbeit im Haushalt oder Pflege naher Angehöriger – Arbeiten also, die immer noch zum Großteil von Frauen geleistet werden – werden nicht berücksichtigt. Lediglich der Bezug von Kinderbetreuungsgeld in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung zählt als ausreichend gesicherter Lebensunterhalt.

Die hohen Einkommensgrenzen sind gerade für Frauen mit Mehrfachbelastungen, speziell für Alleinerzieherinnen und in Niedriglohnsektoren beschäftigte Migrantinnen oft nicht erreichbar.[24]

[23] Vgl. dazu http://www.frauenring.at/sites/default/files/artikel/Frauenring_Repraesentation_von_Frauen_StandNov2015.pdf (14.11.17); 2017 liegt der Frauenanteil in National- und Bundesrat bei 30 %, siehe http://www.parlament.gv.at (14.11.17).

[24] Laut EU-Silc 2016 sind 43% der EinwohnerInnen mit nichtösterreichischer StaatsbürgerInnenschaft armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Betroffen sind vor allem Drittstaatsangehörige. Diesbezügliche geschlechtsspezifische Werte stammen aus dem Jahr 2011. Das Nettojahreseinkommen von österreichischen Frauen lag 2011 bei 18.400 Euro, während Ausländerinnen 3.100 Euro weniger verdienten. Das Durchschnittseinkommen von Türkinnen lag mit 12.900 Euro rund um 5.500 Euro unter dem von Österreicherinnen (vgl.: Migration & Integration. Schwerpunkt Frauen. Zahlen, Daten, Indikatoren 2013/2014. Herausgegeben vom Österreichischen Integrationsfonds, Wien 2014).

Zwar musste der Gesetzgeber auf Druck des Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2013 die ausschließlich auf Selbsterhaltungsfähigkeit abstellenden Einkommenskriterien abändern, sodass nunmehr unverschuldete Notlagen wie insbesondere schwerwiegende Krankheiten und Behinderungen (als demonstrative Aufzählung) berücksichtigt werden. Jedoch wird diese Ausnahmebestimmung in der Praxis restriktiv gehandhabt und wird – auch wenn mangels statistischer Erhebungen oder Untersuchungen diesbezüglich keine genauen Aussagen getroffen werden können – kaum den oben genannten Personengruppen zugutekommen.

Um die strukturelle Benachteiligung von Frauen im Rahmen des Staatsbürgerschaftsrechts unter den gegebenen Bedingungen hintanzuhalten, müsste auf die Einkommenskriterien überhaupt verzichtet werden. Angesichts der sonstigen zahlreichen Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft wären diese auch entbehrlich.

FORDERUNGEN

- Verzicht auf Einkommenskriterien bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft

ARTIKEL 10 CEDAW
BILDUNG

Andrea Leitner, Angela Wroblewski – Institut für Höhere Studien, www.ihs.ac.at

Früher Bildungsabbruch und Bildungsarmut bleibt nach wie vor ein gleichstellungsrelevanter Problembereich, insbesondere für junge Frauen mit Migrationshintergrund.[25] Bei Mädchen mit Migrationshintergrund ist das Bildungsabbruchsrisiko beinahe dreimal so hoch wie im Durchschnitt und es verschwinden die Geschlechterunterschiede: 29 % der 15 bis 24-jährigen Mädchen mit Migrationshintergrund weisen maximal einen Pflichtschulabschluss auf und sind in keiner weiterführenden Ausbildung (gegenüber 11 % Statistik Austria: Bildungsbezogenes Erwerbskarrieremonitoring 2012; siehe auch Steiner, Pessl 2015). Über die Ursachen der hohen Schulabbruchsquote von Mädchen mit Migrationshintergrund liegen keine weiterführenden Untersuchungen vor. Damit fehlen empirische Grundlagen für eine gezielte Verringerung der Abbruchsrisiken. Es ist aber davon auszugehen, dass soziale Herkunft durch Bildungsvererbung und Geschlechterrollen für die Risikogruppe der Frauen mit Migrationshintergrund eine noch größere Rolle spielen, als dies allgemein für BildungsabbrecherInnen diskutiert wird. Bildungsabbrüche von Frauen sind häufig durch ihre Geschlechtsrollen, durch Schwangerschaften, Unterstützung von Familienmitgliedern und Mobbing bestimmt, während bei Männern stärker Konflikte, Bestrafungen, Exklusionen und sonderpädagogische Bedürfnisse als Abbruchsgründe angeführt werden. Untersuchungen über den Einfluss der sozialen Herkunft verweisen darauf, dass gerade Mädchen aus bildungsfernen Familien sowie Familien mit niedrigem Sozialstatus stärker von Bildungsvererbung betroffen sind und geringere Aufstiegschancen aufweisen als Buben (Alzinger et al. 2013)

FORDERUNGEN PFLICHTSCHULE

- Studie zu Schulabbrecherinnen mit Migrationshintergrund
- Mehr Bildungsförderung und Berufsberatung für bildungsabbruchsgefährdete Mädchen, insbesondere mit Migrationshintergrund

Der Universitäts- und Fachhochschulbereich ist nach wie vor durch eine ausgeprägte horizontale Segregation (Unterrepräsentanz von Frauen in technisch-naturwissenschaftlichen Studien) und die leaky pipeline gekennzeichnet, dh ein deutliches Absinken des Frauenanteils bei höher hierarchischen Ebenen (von 52 % Frauenanteil unter Studierenden auf 24 % bei Professuren, 2016[26]). Problematisch ist, dass auch beim neu geschaffenen Instrument der Laufbahnstellen nur jede dritte Stelle von einer Frau besetzt ist und sich damit die bestehenden Verhältnisse weiter verfestigen.

[25] Literaturangaben im Anhang.
[26] Siehe www.bmwf.gv.at/unidata.

Um die bestehenden Geschlechterunterschiede abzubauen, ist die Stärkung von Gleichstellungspolitiken an Hochschulen sowie der Aufbau von Genderkompetenz für Personen in Leitungs- und Entscheidungsfunktionen aber auch im Rahmen der Studien dringend notwendig. Die Auseinandersetzung mit Gender bleibt in den meisten Studien freiwillig. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Studiums ausreichend Genderkompetenz aufgebaut wird, um eine Veränderung von Rollenstereotypen auszulösen.

FORDERUNGEN UNIVERSITÄTS- UND FACHHOCHSCHULBEREICH

- Angleichung der Standards für Gleichstellung an Fachhochschulen und Privatuniversitäten an jene der öffentlichen Universitäten
- Aufbau von Genderkompetenz als explizite Zielsetzung der Hochschulen
- Abbau von Barrieren für Frauen beim Zugang zu Professuren und Laufbahnstellen

ARTIKEL 10C CEDAW
STEREOTYPE IN ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Claudia Schneider – EfEU, www.efeu.or.at

Österreich kann seit vielen Jahren eine Reihe von bildungspolitischen Maßnahmen[27] vorweisen, um geschlechtsspezifischen Ungleichheiten zu begegnen. Folglich können in bestimmten männlich konnotierten – vor allem technischen – Ausbildungen leicht steigende Mädchenanteile sowie eine Verringerung der Segregation in geschlechtstypischen Schulformen (vgl. Gleichstellungsindikator[28]) festgestellt werden. Viele der Angebote zu Berufsorientierung werden von Vereinen (zB Mädchenberatungsstellen, schulexterne ExpertInnen) durchgeführt, haben eher kompensatorische Effekte und führen nur bedingt zu einer nachhaltigen Auswirkung auf das System.

Bei nationalen und internationalen Leistungs- und Kompetenztests[29] vergrößert sich der Gender Gap in Mathematik und Naturwissenschaften zuungunsten der Mädchen.

Neben der Geschlechtszugehörigkeit sind in Österreich Migrationshintergrund, Mehrsprachigkeit, der sozioökonomische Status der Eltern und vor allem ihr Bildungsabschluss die wesentlichsten Bedingungsfaktoren für schulische Leistungen[30]. Wirksame Maßnahmen zur Verringerung dieser Benachteiligungen sowie entsprechende Gleichstellungsziele oder Indikatoren fehlen.

Die neue Lehramtsausbildung startete 2015 für die Primarstufe und 2016 für die Sekundarstufe; es gibt keine österreichweit einheitlichen Curricula. Genderkompetenz ist laut Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) in den Curricula enthalten, jedoch in unterschiedlicher Tiefe. Ein Monitoring durch den QSR ist in Vorbereitung. Wie die neue Lehramtsausbildung zu bewerten ist, muss abgewartet werden.

Der Grundsatzerlass zum Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“[31] wird aktuell (Herbst/Winter 2017) neu gestaltet. Sowohl ein neuer Titel als auch eine gänzlich neue Textierung sollen eine Ausrichtung auf eine binäre Geschlechter-Logik vermeiden.

[27] ua: gendersensible Berufsorientierung in den Lehrplänen der 7.und 8. Schulstufe, Qualifizierungsprogramme für Frauen für geschlechtsuntypische Berufe, gemeinsamer Unterricht von textilem und technischem Werken in NMS seit 2012, ab 2020 in AHS.

[28] BKA Bundeskanzleramt Österreich (Hg.) (2016): Bericht zur Wirkungsorientierung 2015 gemäß § 68 (5) BHG 2013 iVm. §7 (5) Wirkungscontrollingverordnung Wien.

[29] Bifie (2016): PISA 2015: Zusammenfassung der ersten Ergebnisse, in: Bruneforth, M. et al. (Hg.) (2016): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2015, Band 2: Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen. Graz; OECD (2016): „Austria“, in: Education at a Glance 2016: OECD Indicators, OECD Publishing, Paris; Claudia Schreiner/Simone Breit (Hg.) (2014): Standardüberprüfung 2013 Mathematik, 4. Schulstufe. Bundesergebnisbericht. Salzburg; Claudia Schreiner/Simone Breit(Hg.) (2012): Standardüberprüfung 2012 Mathematik, 8. Schulstufe. Bundesergebnisbericht. Salzburg.

[30] Birgit Suchań/Simone Breit (Hg.) (2016): PISA 2015. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschul-zeit im internationalen Vergleich. Graz sowie FN 9.

[31] http://pubshop.bmbf.gv.at/download.aspx?id=642 (19.12.2017).

FORDERUNGEN

- Monitoring bzw Evaluierung bezüglich genderrelevanter Lehrplanvorgaben und ihrer Umsetzung im Unterricht
- verstärkte Qualifizierung von PädagogInnen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zu:
  - Aufbau von Gender-Expertise abseits von essentialisierenden heteronormativen Differenzansätzen
  - geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, Abbau von Diskriminierung und Mobbing aufgrund von Homo- und Transfeindlichkeit[32]
  - Intersektionalität
  - diversitysensibler Pädagogik
  - Reflexion der pädagogischen Praxis
- Berufs- und Lebensplanung bereits in der Volksschule und umfassende Verantwortung für Kindererziehung – caring masculinity
- Analysen und Erneuerung von Schulbüchern
- Forschungen und Aufbau von Handlungswissen zu schulischen Selektionsmechanismen bezüglich sozio-ökonomischer Bedingungsfaktoren
- Diskurse über Geschlechtergerechtigkeit ohne Kulturalisierung, um kulturalisierte/rassistische Bilder von Migrant_innen und Geflüchteten aufzulösen.

ARTIKEL 11 CEDAW
ARBEITSMARKT

Sybille Pirklbauer – Arbeiterkammer Wien, www.wien.arbeiterkammer.at

Die Frauenbeschäftigungsquote liegt mit 68 % höher als im EU-28-Durchschnitt von 61 % – auch weil 47 % aller Arbeitnehmerinnen 2016 in Teilzeit arbeiteten (Arbeitnehmer: 12 %, AKE 2016[33]).

Der Gender Pay Gap ist mit 22 % beim Stundenlohn einer der Höchsten in der EU. Zudem sind Frauen im Niedriglohnbereich mit 23,1 % deutlich überrepräsentiert (Männer 8,7 %, Statistik Austria, VESTE 2010[34]). Damit erreichen viele Frauen keine existenzsichernden Einkommen.

Obwohl Frauen formal höhere Bildungsabschlüsse als Männer haben, sind sie im Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) unterrepräsentiert. Besonders deutlich ist das bei Lehrstellen, wo nur ein Drittel mit jungen Frauen besetzt ist – in männerdominierten Bereichen haben Mädchen kaum Chancen (WKO 2016[35]).

FORDERUNGEN

- Flächendeckende ganztägige Angebote für Kinderbetreuung (ab Kleinkindalter), Schulen sowie für die Pflege und Betreuung erwachsener Menschen
- Weiterentwicklung der Lohntransparenz, verbindliche Verknüpfung mit Maßnahmen gegen Ungleichheiten
- existenzsichernder Mindestlohn (min. 1.700 Euro brutto monatlich)
- Umbau der Familienförderung in Richtung Anreize für eine partnerschaftliche Teilung
- Verbesserung des Gleichbehandlungsrechts (Möglichkeit der Verbandsklage, höherer Schadenersatz)
- Gendersensibilität als Grundprinzip aller pädagogischen Ausbildungen, verpflichtende gendersensible Berufs- und Bildungswegorientierung an den Schulen
- Angebote zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von arbeitslosen und beschäftigten Frauen[36], besserer Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen

[32] Vgl. den Leitfaden für Schulbücher: Zentrum polis (Hg.) (2016): Empfehlungen für nicht-diskriminierende Schulbücher, Fokus Gender und sexuelle Orientierung. Wien; download: www.politik-lernen.at/dl/MpulJMJKomlolJqx4KJK/edpol_2016_Nicht_diskriminierende_Schulbuecher_web.pdf.

[33] Statistik Austria, Arbeitskräfteerhebung, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit_teilzeitquote/index.html (11.12.2017).

[34] Tamara Geisberger, Ausmaß und Struktur der Niedriglohnbeschäftigung in Österreich 2010, in: Statistische Nachrichten 11/2017.

[35] Lehrlingsstatistik der Wirtschaftskammer Österreich 2016; http//wko.at/statistik/jahrbuch/Folder-Lehrlinge2016.pdf.

[36] Es gibt sehr gute Einzelprojekte wie „FRECH – Frauen ergreifen Chancen“ für berufstätige Frauen in Wien (https://www.wien.gv.at/arbeit/waff/frech.html) oder FIT – Frauen in die Technik (http://www.fitwien.at) oder „Learn forever“ für bildungsferne Frauen (http://www.learnforever.at/), Angebote dieser Art müsste es bundesweit geben.

ARTIKEL 12 CEDAW
FRAUENGESUNDHEIT

Felice Gallé – Frauengesundheitszentrum Graz, www.frauengesundheitszentrum.eu

Gesundheit hat ein Geschlecht! Die Bedeutung des sozialen und des biologischen Geschlechts (Sex und Gender) wird aber immer noch zu wenig berücksichtigt. Diskriminierung und Zugangshürden im Gesundheitswesen schaden der Gesundheit von Frauen und Mädchen in Österreich[37]. Deshalb sind Maßnahmen auf individueller und auf struktureller Ebene notwendig.

Aktuelle Herausforderungen bringen die Kürzungen von Sozialleistungen, die Entwicklung am Arbeitsmarkt sowie die Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen. Auch hier zeigt sich, dass die Querschnittsmaterie Frauengesundheit abgestimmte Maßnahmen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits, Jugend-, Integrations- und Wirtschaftsbereich braucht.

FORDERUNGEN

- Abbau von Zugangshürden zum Gesundheitssystem sowie zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Krankenversorgung speziell von benachteiligten Gruppen von Frauen ua Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, lesbische, bisexuelle und trans* Frauen.
- Niederschwelligen Zugang zu Verhütungsmitteln ermöglichen, Kostenübernahme durch die Krankenkassen zumindest für junge Frauen und Frauen mit keinem oder geringem Einkommen ermöglichen, begleitend unabhängige Beratung.
- Verpflichtend qualitätsgesicherte, geschlechtergerechte sexualpädagogische Angebote durch externe Expertinnen und Experten in allen Schulen einführen.
- Niederschwellige Beratungsstellen auch in ländlichen Gebieten und ein Frauengesundheitszentrum in jedem Bundesland absichern bzw. einrichten.
- Zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz speziell von sozial benachteiligten und alten Frauen sowie Asylwerberinnen umsetzen.
- Maßnahmen zur Stärkung der seelischen Gesundheit von Frauen, unter anderem Psychotherapie auch mit Dolmetscherin, ausbauen und absichern.
- Strukturen zur Beteiligung von Frauen im Gesundheitswesen als Versicherte, Konsumentinnen und Patientinnen schaffen sowie Quoten für die Leitungs- und Entscheidungsebenen einführen.
- Für frauenspezifische, geschlechtergerechte Forschung, Publikationen, Gesundheitsförderung, Gesundheitsversorgung und Gesundheitsinformationen gemäß internationalen Vorgaben und Vorbildern Verbindlichkeit schaffen, besonders bei öffentlicher Förderung, und Kompetenzaufbau ermöglichen.[38]

ARTIKEL 13 CEDAW
ANDERE BEREICHE DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN LEBENS

Petra Leschanz – Frauenservice Graz, www.frauenservice.at

Der Zugang von Frauen zu anderen Bereichen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Österreich wird nach wie vor maßgeblich durch ihre höhere Armutsbetroffenheit[38], die ungleiche Verteilung von Sorgearbeit, und Hürden bei der Teilnahme an gesellschaftlich-politischen Prozessen beeinträchtigt.

[37] Bundesministerium für Gesundheit (2011): Frauengesundheitsbericht 2010/2011. Wien. Bundesmi-nisterium für Gesundheit und Frauen (2017): Aktionsplan Frauengesundheit. 40 Maßnahmen für die Gesundheit von Frauen in Österreich. Wien. Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Bildung und Frauen (2015): Gesundheitliche Situation von Frauen in Österreich. Grundlagen für die Entwicklung des Aktionsplans Frauengesundheit Wien.

[38] Frauengesundheitszentrum (2017): Internationale Vorgaben und Vorbilder. In: Gesundheitskompetenz und –information, www.frauengesundheitszentrum.eu/gesundheitskompetenz (19.12.2017).

FORDERUNGEN

- Effektive Maßnahmen zur Reduktion von Frauenerwerbs- und Pensionsarmut sowie Umverteilung von Sorgearbeit
- Existenzsichernder staatlicher Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende und Entkoppelung von der Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Person
- Familienbeihilfe: Beseitigung rechtlicher und faktischer Hürden (insbesondere für EU-Bürgerinnen, Frauen im Asylverfahren und Sexarbeiterinnen) ausdrückliche Verpflichtung für Finanzämter zur eigenständigen Feststellung des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes im Sinne der Unionsbürger-Richtlinie; österreichweit einheitliche praktikable Lösungen für die Einkommensfeststellung von Sexarbeiterinnen, Anspruch auf Familienbeihilfe für Asylsuchende
- Familienleistungen auf Länderebene: Als Voraussetzung für Familienpässe, Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel und Kulturveranstaltungen, Schulfahrtbeihilfen, Freifahrtsberechtigungen und ähnliche Leistungen soll neben dem Anspruch gemäß § 2 Familienlastenausgleichsgesetz auch der Nachweis sozialer Bedürftigkeit (Bezug von Grundversorgung, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Sozialhilfe etc.) genügen
- Gesetzliche Verankerung der Unwirksamkeit von Bürgschaftsverträgen, wenn BürgInnen weder über Vermögen noch ausreichendes Einkommen (zB freie Einkommensbestandteile über die Richtsätze des § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG hinaus) verfügen. Haftung von Banken für Übersetzungsmängel bei Vertragsabschluss. Schwebend unwirksame Bürgschaftsverträge bis zur Einholung unabhängiger Rechtsberatung
- Vereine und Einrichtungen, die das soziale Leben (insbesondere auch im ländlichen Bereich) maßgeblich prägen (wie Kunst-, Alpin -, Sport-, Sozial- und Musikvereine, Freiwillige Feuerwehr, …), sollen öffentliche Förderungen nur nach Maßgabe ihrer wirksamen frauenfördernden Maßnahmen im Hinblick auf aktive Mitgliedschaft, Besetzung der Führungsgremien und diskriminierungsfreie Zugangsmöglichkeiten erhalten

ARTIKEL 14 CEDAW
FRAUEN AUF DEM LAND UND IN DER LANDWIRTSCHAFT

Monika Thuswald, Maria Vogt – Österreichische Berg- und Kleinbäuer_innen Vereinigung (ÖBV-Via Campesina Austria), www.viacampesina.at

Die Situation von Frauen auf dem Land und in der Landwirtschaft hat sich in der vergangenen Periode nicht verbessert. Frauen sind in führenden Positionen in der Agrarpolitik und – verwaltung stark unterrepräsentiert. Die Parteinähe und exklusive Förderung der dominierenden Bäuerinnenorganisation, die sich mehr der Kultur- und Brauchtumspflege als gesellschaftskritischer politischer Themen annimmt, erzeugen ein systemerhaltendes, wenig emanzipatorisches Umfeld für Frauen auf dem Land. Der Anteil der Betriebsführerinnen ist wieder rückläufig. Frauen sind doppelt so oft mithelfende Arbeitskräfte wie Männer. Frauen sind beim Zugang zu Land, u.a. durch die traditionelle Hofweitergabe an Söhne, stark benachteiligt. Weiters fehlt es an genauen geschlechter-disaggregierten Daten zur Arbeits- und Eigentumssituation in der Landwirtschaft.

FORDERUNGEN

- Sozialrechtliche Absicherung von Frauen in der Landwirtschaft bei Themen wie Pensionsanspruch, Ehevertrag, Übernahmevertrag etc., sowie bewusstseinsbildende Kampagnen zu diesen Themen
- Maßnahmen, die den Zugang zu Land für Frauen verbessern und „unkonventionelle“ Hofformen fördern, finanziell und rechtlich unterstützen: zB Vermittlung von außerfamiliären Hofübergaben, Gleichstellung

von Hofgemeinschaften beim Förderbezug etc.

- Ausbildung: Aufhebung der Trennung in landwirtschaftliche Fachschulen (vor allem von Burschen besucht) und ländlichen Haushaltungsschulen (vor allem von Mädchen besucht), damit im Anschluss Frauen, die einen Betrieb führen wollen, Männern gleichgestellt sind (zB beim Rekrutieren von Fördermitteln)
- Ressourcen: Herabsetzen der Obergrenze für Investitionsförderung im Programm für ländliche Entwicklung; weiter sollen sich die Förderkriterien auf die Herstellung von öffentlichen Gütern beziehen, nach dem Motto „public money for public goods"; Vereinfachung der Antragsprozedur bei Investitions summen unter 10.000 Euro
- Verbesserung der Arbeitsrechte von landwirtschaftlichen (Saison-)Arbeiterinnen, sowie verstärkte Kontrolle der Einhaltung und Sanktionierung der Nichteinhaltung
- Gerechtere Verteilung der Ressourcen zwischen Organisationen und Bildungseinrichtungen für Frauen auf dem Land und in der Landwirtschaft mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen
- Geschlechter-disaggregierte Erhebung und Veröffentlichung von Daten zu Eigentum, Arbeitsleistung, Entlohnung in der Landwirtschaft
- Die „Internationale Erklärung der Rechte von Kleinbauern und –bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten" , die derzeit von NGOs und UN vorbereitet wird, soll von Österreich unterzeichnet und aktiv unterstützt werden.

ARTIKEL 16 CEDAW
GLEICHSTELLUNG IN EHELICHEN UND FAMILIÄREN ANGELEGENHEITEN

Karin Mayer, Barbara Smetschka – FAmOS, www.regenbogenfamilien.at

Lesbische Frauen sowie Trans*- und Interpersonen mit weiblichem Personenstand haben bis Dezember 2018 nicht das gleiche Recht auf Eheschließung wie heterosexuelle Frauen*: eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts ist bis dahin in Österreich verboten (§ 44 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ABGB).
Für gleichgeschlechtliche Paare existiert seit 2010 die „Eingetragene Partnerschaft (EP)", die im Vergleich mit der zivilrechtlichen Ehe schlechtere Bestimmungen enthält. Einige aber nicht alle diskriminierenden Unterschiede der beiden zivilrechtlichen Partnerschaftsformen wurden seit der Einführung beseitigt.
Allein die grundsätzliche Unterscheidung zweier verschiedener Partnerschaftsformen aufgrund der sexuellen Orientierung blieb diskriminierend:
Wer zB bei Behörden, beim Arbeitgeber, etc. den Personenstand als „in eingetragener Partnerschaft lebend" angibt, outet sich zwangsweise als homosexuell, da „verheiratet" juristisch nicht zulässig ist.
Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wurde mehrmals durch entsprechende Gesetzes-Initiativen im Nationalrat versucht, zuletzt am 29. Juni 2017. Die Änderung kam 2017 nicht politisch zustande, sondern juristisch durch Prüfung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare durch den Verfassungsgerichtshof.

Diese positive Entwicklung ist ein schöner Schritt auf dem Weg zur Gleichbehandlung. Die verfassungskonforme Umsetzung des Erkenntnisses ab 1. Jänner 2019 muss vom CEDAW-Komitee beobachtet werden.
In Bezug auf Familiengründungsrechte gab es seit dem letzten Bericht 2012 drei wesentliche Verbesserungen für lesbische Frauen: die Möglichkeit der Stiefkind-Adoption für die Partnerin der Mutter (2013), den Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung für lesbische Frauen (2015) sowie die Öffnung der

Fremdkind-Adoption für gleichgeschlechtliche Paare (2016).
Mit der Entscheidung, die Ehe für alle zu öffnen, ist es nun wichtig, auch die entsprechende Gleichstellung bei

a) Für in aufrechter Ehe (bzw. bis zu 300 Tage danach) geborene Kinder gilt per Gesetz der Ehepartner der Mutter als Vater des Kindes/der Kinder. Die „eingetragene Partnerin" muss ihre Elternschaft für die leiblichen Kinder ihrer Partnerin erst mittels Stiefkindadoption bei Gericht beantragen. Automatische Elternschaft in der EP entsteht nur im Fall von medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Migrantinnen sind weiter benachteiligt: die automatische Elternschaft der Partnerin kann nur erfolgen, wenn die leibliche Mutter österreichische Staatsbürgerin ist.
b) Die 2017 erweiterte Möglichkeit zum Bezug von Kinderbetreuungsgeld für beide Elternteile berücksichtigt die Elternschaft lesbischer Frauen nur unzureichend. Entbinden zwei in Partnerschaft lebende Frauen in kurzem Abstand hintereinander, muss zumindest eine der beiden nach Ende des Mutterschutzes wieder arbeiten, da Kinderbetreuungsgeld jeweils nur von einem Elternteil bezogen werden kann.
In Bezug auf die rechtliche Absicherung von Frauen in faktischen Lebensgemeinschaften – insbesondere im Hinblick auf Vermögensteilung und Unterhalt bei Auflösung der Lebensgemeinschaft – wurden keine Verbesserungen geschaffen.

FORDERUNGEN

- Möglichkeit zum parallelen Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn beide Partnerinnen ein Kind zur Welt bringen.
- Aus- und Weiterbildung zum Thema Regenbogenfamilien in Bildungs- und Betreuungsberufen
- Förderung von Beratung, Vernetzung und Sichtbarkeit von Regenbogenfamilien

ARTIKEL 16B CEDAW
EHESCHLIESSUNG NUR MIT FREIER ZUSTIMMUNG

Selda Yücel – Orient Express, www.orientexpress-wien.com

Am 1. Jänner 2016 ist in Österreich der Tatbestand „Zwangsheirat" in Kraft getreten. Jedoch ist allein das Einführen eines Straftatbestandes nicht ausreichend, wenn es darum geht, Mädchen und Frauen im privaten Bereich zu schützen. Einige Verbesserungen konnten durch die Eröffnung einer Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen sowie der bundesweiten Gründung der Koordinationsstelle „Verschleppung und Zwangsheirat" erreicht werden. Allerdings sind in manchen Bereichen spezielle Maßnahmen dringend erforderlich, die nur erreicht werden können, wenn mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

FORDERUNGEN

- Eröffnung von weiteren Notunterkünften und Anlaufstellen für von Zwangsheirat Betroffene und Bedrohte
- Datensammlung
- Ressourcen für Forschung und Studien
- Spezielle Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Zwangsheirat als Form von Gewalt
- Ausbau des Schulungs- und Sensibilisierungsangebotes für verschiedene Berufsgruppen wie zB Justiz, Polizei, medizinisches Personal, Schulpersonal
- Verstärkte Präventions- bzw. Aufklärungsarbeit in Schulen sowie in der Jugendarbeit

ANHANG: LITERATUR UND QUELLEN

Artikel 3 – Entwicklungspolitik (Claudia Thallmayer)

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres: ODA-Berichte 2012, 2013, 2014, 2015 siehe: http://www.entwicklung.at/mediathek/publikationen/berichte/ (9.1.2018)

Federal Ministry for Europe, Integration and International Affairs (2017): Gender Equality and the Empowerment of Women and Girls, Implementing the EU Gender Action Plan II 2016–2020, siehe http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Leitlinien/Englisch/PD_Gender_2017_EN.pdf (9.1.2018)

OECD-DAC (2016, 2017): Aid in Support of Gender Equality and Women's Empowerment (Donor Charts etc.), siehe http://www.oecd.org/dac/gender-development/aidinsupportofgenderequalityandwomensempowerment.htm (9.1.2018)

Artikel 10 – Bildung (Andrea Leitner, Angela Wroblewski)

Altzinger, Wilfried; Lamei, Nadja; Rumplmaier, Bernhard & Schneebaum, Alyssa (2013). Intergenerationelle soziale Mobilität in Österreich. Statistische Nachrichten 2013/1, 48-62.

BMBWF (2018, forthcoming), Universitätsbericht 2017, Wien.

Steiner Mario, Pessl Gabriele & Bruneforth Michael (2016) Früher Bildungsabbruch – Neue Erkenntnisse zu Ausmaß und Ursachen, in: Bruneforth Michael et al. (Hg) Nationaler Bildungsbericht Österreich 2015, Band 2, S. 175-220.